Kreis Paderborn

Der Landrat

Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

Herrn
Heinz Biermann
Heinrichauerstr. 5

33100 Paderborn

Dienstgebäude:
Riemekestr. 53, Zimmer 2

33102 Paderborn

Umweltamt (Immissionsschutz 66.6)
Ansprechpartner:
Herr Westerwinter

Tel.: (0 52 51) **3 08 -33 9**
Mail: westerwintert@kreis-paderborn.de
Fax: (0 52 51) 3 08 - 447
Mein Zeichen: 01061-13-14
Datum: 20.09.2013

Ihr offener Brief –„Lärmemissionen durch Windenergieanlagen in Neuenbeken“ vom März 2013

Sehr geehrter Herr Biermann,

in einem „offenen Brief“ bringen Sie eine Beschwerde über Geräuscheinwirkungen zur Nachtzeit, verursacht durch Windenergieanlagen (WEA) vor. Sie und weitere Anlieger aus Neuenbeken beklagen sich über Geräuscheinwirkungen durch große, repowerte WEA an Standorten in der südöstlichen Windenergie-Vorrangfläche von Neuenbeken.

Die meisten Windenergieanlagen stehen in so genannten Vorranggebieten oder Konzentrationszonen für die Windenergienutzung, so auch die hier in Rede stehenden Windenergieanlagen südöstlich von Neuenbeken. Der Ersatz, das Repowering alter WEA durch eine Neuanlage, bedarf der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Bei diesem umfangreichen Genehmigungsverfahren wird die lärmschutzrechtliche Verträglichkeit zur benachbarten Wohnbebauung überprüft. Hierzu liegt dem Genehmigungsantrag eine schalltechnische Prognose bei, in dem sowohl eine neugeplante WEA als auch die schon vorhandenen WEA gegenseitig berücksichtigt und aufsummiert werden. Mit diesem Gesamtpegel wird errechnet, ob der an den Wohnhäusern im Umfeld maßgebliche Immissionsrichtwert, je nach Gebietseinstufung, eingehalten wird. Die zumutbaren Immissionsrichtwerte ergeben sich aus der so genannten „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm“ und der Gebietseinstufung. Diese Werte beruhen auf Festlegungen des Bundes und gelten für die gesamte Bundesrepublik. Es wird unterschieden zwischen zumutbaren Tagwerten und erheblich reduzierten, zumutbaren Nachtwerten (22.00-06.00 Uhr).

Um den gesetzlichen Schutzanspruch der Wohnnachbarschaft sicherzustellen ist für einige Anlagen eine Leistungsreduzierung für den Nachtzeitraum erforderlich, um die zumutbaren Lärmpegel zur Nachtzeit in der bebauten Ortsrandlage einzuhalten. Darüber hinaus erfolgt bei der Berechung immer ein nicht unerheblicher Sicherheitszuschlag, um grenzwertige Lärmpegel auszuschließen.

Zur immissionsschutzrechtlichen Überprüfung und ggf. Klärung des von Ihnen dargestellten Sachverhaltes wurden von der unteren Immissionsschutzbehörde meines Hauses umfangreiche Ermittlungen durchgeführt. Ziel war es, all die Betreiber repowerter Anlagen anzuschreiben, welche ihre Anlagen im Windpark südöstlich von Neuenbeken betreiben und über eine in der Genehmigung festgeschriebene Leistungsbeschränkung in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr (Nachtabsenkung) verfügen. Die integrierten Fernüberwachungssysteme der WEA führen automatisch eine ständige Aufzeichnung der wichtigsten Wind- und Anlagendaten durch und speichern diese. Die in Frage kommenden Anlagenbetreiber wurden gebeten, entsprechend der Auflagen ihres Genehmigungsbescheides, die aufgezeichneten Leistungsdaten der vergangenen 6 Monate vorzulegen. Im Nachgang wurden die übersendeten Leistungsdaten der WEA mit den genehmigungsrechtlich zulässigen Daten verglichen.

Bei dieser anlassbezogenen Überwachung wurden Abweichungen vom genehmigten Zustand festgestellt. Die Prüfung der Anlagendaten ergab, dass bei zwei Anlagenbetreibern die genehmigungsrechtlich geforderte Nachtabsenkung seinerzeit versäumt wurde und demgemäß in der Anlagensteuerung nicht der Genehmigung entsprechend programmiert war.

Die Programmierung wurde umgehend veranlasst. Die Anlagen werden nunmehr nachweislich leistungs- und geräuschreduziert betrieben.

Ich kann Ihnen versichern, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte auch in Zukunft von meinen Mitarbeitern geprüft wird.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Müller